

Sozialversicherungen

Sonja Frei

Dipl. Treuhandexpertin
MAS FH für Treuhand und Unternehmens-
beratung



Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen sind:

Inkraftsetzung Teilrevision Familien-
zulagengesetz -verordnung per

01.08.2020:

- Neu besteht ein Anspruch auf
Ausbildungszulagen für Kinder, die
das 15. Altersjahr vollendet haben
und sich in einer nachobligatorischen
Ausbildung befinden
- Arbeitslose Mütter haben neu
Anspruch auf Familienzulagen als
Nichterwerbstätige

Erhöhung EO-Beiträge aufgrund der
Einführung des Vaterschaftsurlaubes
ab 01.01.2021

Reform der Ergänzungsleistungen tritt
auf 01.01.2021 in Kraft

Lohnabzüge

Der EO-Lohnbeitrag steigt von 0.45% auf 0.5%. Für Arbeitnehmer bedeutet dies eine Erhöhung des Abzuges von 0.025%. Die Arbeitgeber leisten ebenfalls 0.025%. Die restlichen Beitragssätze (AHV/IV/ALV) werden auf das Jahr 2021 nicht verändert. Bei den Beiträgen an die Unfallversicherung/SUVA können sich betriebsindividuelle Änderungen der Beitragssätze ergeben. Diese Änderungen werden Ihnen von den entsprechenden Versicherungen schriftlich mitgeteilt. Die Lohnabzüge lauten wie folgt:

Arbeitnehmer-Abzug für	ab 1.1.2021	(bisher)
AHV/IV/EO	5,30%	5,275%
ALV: bis CHF 148'200	1,10%	1,10%
ab CHF 148'201	0,50%	0,50%
<small>(ALV-Abzug nur bis zum Pensionsalter)</small>		
Unfallversicherung/SUVA (Beiträge BU und Abzug NBU)	betriebsindividuell	betriebsindividuell
BVG (Pensionskasse, 2. Säule)	individuell	individuell

Der Rentnerfreibetrag bei der AHV/IV/EO beträgt weiterhin:

CHF 1'400 pro Monat | CHF 16'800 pro Jahr

Ebenfalls unverändert bleibt der Grenzwert für geringfügige Entgelte bei der AHV/IV/EO und der ALV: CHF 2'300 pro Jahr. Das heisst, dass unter **gewissen** Voraussetzungen bei Löhnen unter CHF 2'300 keine AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abgerechnet werden müssen. Für die im **Privathaushalt** beschäftigten Personen müssen die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – entrichtet werden (Reinigungs-, Haushalts- sowie Betreuungstätigkeiten, z.B. Betagten-, Kinder- oder Tierbetreuung).

Befreit von der AHV-Beitragspflicht sind jedoch die sogenannten «Sackgeldjobs». Konkret heisst das, dass junge Leute bis Ende ihres 25. Altersjahres keine Beiträge entrichten müssen, wenn ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Selbständigerwerbende / Nichterwerbstätige / Freiwillige Versicherung

Bei den Selbständigerwerbenden wird der Mindestbeitrag von CHF 496 auf **neu CHF 503** erhöht. Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende liegt neu bei CHF 57'400 – die untere Einkommensgrenze wird auf 9'600 erhöht. Die Beitragssätze werden ebenfalls angepasst – der Mindestbeitrag liegt neu bei 5.371% und der maximale Beitrag bei 10.0%.

Der jährliche Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt **neu ebenfalls CHF 503**. Der jährliche Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag und beträgt neu CHF 25'150. Der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung wird von CHF 950 auf **neu CHF 958** erhöht. Die Obergrenze erhöht sich von CHF 23'750 auf neu CHF 23'950.

	ab 1.1.2021	(bisher)
Selbständigerwerbende		
Untergrenze Beitragsskala	9'600	9'500
Obergrenze Beitragsskala	57'400	56'900
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	503	496
Nichterwerbstätige		
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	503	496
AHV/IV/EO-Höchstbetrag	25'150	24'800
Freiwillige AHV/IV		
AHV/IV/EO-Mindestbeitrag	958	950
AHV/IV/EO-Höchstbetrag	23'950	23'750

Kinderzulagen

Die Ausbildungszulagen werden im Kanton TG auf neu CHF 280 angepasst, die Kinderzulagen bleiben beim gesetzlichen Minimum.

In den Kantonen SG, AI, AR gibt es keine Veränderungen.

Ab 01.08.2020 erhalten auch Kinder, die das 15. Altersjahr vollendet haben und sich in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden, eine Ausbildungszulage.

Kanton	ab 1.1.2021 CHF	(bisher) CHF
St. Gallen	230/280	230/280
Appenzell I.Rh.	230/280	230/280
Appenzell A.Rh.	230/280	230/280
Thurgau	200/280	200/250

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen entrichten **Selbständigerwerbende** Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen entsprechend dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung. Die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens beträgt wie im Vorjahr CHF 148'200.

Renten / Grenzwerte 2. Säule / Steuerabzüge 3. Säule

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2021 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. In der beruflichen Vorsorge (2. Säule) werden

die Eckwerte entsprechend ebenfalls angepasst und in der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) der maximal erlaubte Steuerabzug.

AHV	ab 1.1.2021		(bisher)	
	Minimalrente	Höchstrente	Minimalrente	Höchstrente
	CHF	CHF	CHF	CHF
Einfache Altersrente	1'195	2'390	1'185	2'370
Altersrente für Ehepaare zusammen (plafoniert)		3'585		3'555
Witwenrente	956	1'912	948	1'896
2. Säule	Mindestlohn	Höchstlohn	Mindestlohn	Höchstlohn
Maximaler massgebender Lohn		86'040		85'320
Koordinationsabzug		25'095		24'885
Koordinierter Lohn	3'585	60'945	3'555	60'435
Eintrittsschwelle		21'510		21'330
3. Säule (3a)		Abzug		Abzug
max. Steuerabzug neben 2. Säule		6'883		6'826
max. Steuerabzug Selbständige 20% vom Einkommen		maximal 34'416		maximal 34'128

Naturlöhne

Die Ansätze für Naturalbezüge (nichtlandwirtschaftliche und landwirtschaftliche Arbeitnehmer) sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

	ab 1.1.2021		(bisher)	
	CHF pro Tag	CHF pro Monat	CHF pro Tag	CHF pro Monat
Naturlöhne				
Frühstück	3.50	105.00	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00	8.00	240.00
T o t a l Verpflegung	21.50	645.00	21.50	645.00
Unterkunft	11.50	345.00	11.50	345.00
T o t a l Verpflegung/Unterkunft	33.00	990.00	33.00	990.00

Berufliche Vorsorge: Der Mindestzinssatz wird auf 1% belassen

Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind die Rendite der Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien, Anleihen und Liegenschaften. Der gesetzliche Mindestzinssatz gilt nur für das obligatorische Pensionskassen-Guthaben.